

Reglement über die Nutzung der Taxistandplätze auf öffentlichem Grund

2. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Vollzug	1
Art. 2 Taxistandplätze auf öffentlichem Grund	1
Art. 3 Anzahl der Taxistandplatzbewilligungen	2
Art. 4 Öffentliche Ausschreibung	2
Art. 5 Kriterien der Bewilligungserteilung	3
Art. 6 Verbot von Übertragbarkeit der Taxistandplatzbewilligung	3
Art. 7 Erlöschen und Entzug der Taxistandplatzbewilligung	3
Art. 8 Mitwirkungspflicht	4
Art. 9 Gebühren	5
Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts	5
Art. 11 Inkrafttreten	5

Gestützt auf das kantonale «Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG)» vom 25. März 2019 sowie auf Art. 30 der Polizeiverordnung vom 28. Januar 2013 erlässt der Stadtrat nachfolgendes Reglement über die Nutzung der Taxistandplätze auf öffentlichem Grund.

Art. 1 Vollzug

Vollzug

¹ Die Abteilung Gesellschaft ist für den Vollzug des vorliegenden Reglements zuständig.

² Insbesondere erteilt oder entzieht sie die Taxistandplatzbewilligungen, führt die öffentliche Ausschreibung der Taxistandplatzbewilligungen durch, legt die Gebühren fest und definiert Lage und Anzahl der Taxistandplätze auf öffentlichem Grund sowie deren Aufhebung.

Art. 2 Taxistandplätze auf öffentlichem Grund

Taxistandplätze auf öffentlichem Grund

¹ Die Taxistandplätze auf öffentlichem Grund dürfen nur von Inhabenden einer Taxistandplatzbewilligung genutzt werden.

² Die festgelegten Taxistandplätze auf öffentlichem Grund werden entsprechend markiert und signalisiert.

³ Für die Dauer von Veranstaltungen, Ausstellungen, Bauarbeiten und dergleichen können temporäre Taxistandplätze bestimmt sowie bestehende verlegt oder aufgehoben werden.

⁴ In Ausnahmefällen können temporäre Taxistandplatzbewilligungen ohne Ausschreibung vergeben werden.

⁵ Die Taxistandplätze dürfen nur während des Wartens auf Kundschaft zum Halten genutzt werden. Parkieren ist untersagt.

Anzahl der Taxi- standplatz- bewilligungen

Art. 3 Anzahl der Taxistandplatzbewilligungen

¹ Die Anzahl der Taxistandplatzbewilligungen richtet sich nach der Kapazität der auf öffentlichem Grund gelegenen Standplätze.

² Auf dem Gebiet der Stadt Wädenswil stehen sechs Taxistandplätze am Bahnhof Wädenswil und ein Standplatz beim Bahnhof Au zur Verfügung. Pro verfügbarem Standplatz werden zwei Standplatzbewilligungen erteilt.

³ Die Standplatzbewilligung begründet keinen Anspruch auf einen zu jeder Zeit verfügbaren Taxistandplatz. Bei gesperrten Taxistandplätzen erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Falls ein Standplatz dauerhaft aufgehoben und kein Ersatz geschaffen wird, werden bereits bezahlte Gebühren pro rata zurückerstattet.

Öffentliche Ausschreibung

Art. 4 Öffentliche Ausschreibung

1 Die zu vergebenden Taxistandplatzbewilligungen werden alle fünf Jahre öffentlich ausgeschrieben, erstmals im zweiten Halbjahr 2024 für die Periode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2029.

2 Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist der Besitz von gültigen kantonalen Bewilligungen (Taxiausweis, Taxifahrzeugbewilligung).

3 Kommt einem Rechtsmittel gegen die Vergabe aufschiebende Wirkung zu, verlängern sich die bisherigen Taxistandplatzbewilligungen bis zur Rechtskraft des Vergabeentscheids. Die Vergabeperiode für die neu vergebenen Taxistandplatzbewilligungen wird nicht verlängert.

Art. 5 Kriterien der Bewilligungserteilung

¹ Übersteigt die Anzahl Gesuche die Maximalzahl gemäss Art. 3 nicht, werden die Bewilligungen erteilt, sofern die Gesuchstellenden über gültige kantonale Bewilligungen (Taxiausweis, Taxifahrzeugbewilligung) verfügen.

² Gehen mehr Gesuche ein, als Standplätze vorhanden sind, erfolgt die Erteilung der Taxistandplatzbewilligungen unter Berücksichtigung folgender Kriterien (in Klammern: Gewichtung):

- a) Verfügbarkeit von Fahrzeugen auf den öffentlichen Taxistandplätzen in Wädenswil rund um die Uhr (30 %)
- b) Einsatz energieeffizienter Fahrzeuge (20 %)
- c) Erreichbarkeit und Anfahrtszeit zwischen Wohn- / Firmensitz und Standplatz (20 %)
- d) Bargeldbezahlung und bargeldlose Zahlungsabwicklung (10 %)
- e) Kinderfreundlichkeit, Mitführen von Kindersitzen und Sitzserhöhungen (10 %)
- f) Inklusives Dienstleistungsangebot (Behinder-
tenfreundlichkeit) (10 %)

³ Bei Gleichwertigkeit von Gesuchen entscheidet das Los.

⁴ Es wird eine möglichst heterogene Taxilandschaft ohne Monopol angestrebt. Pro Unternehmen werden maximal drei Standplätze vergeben.

Art. 6 Verbot von Übertragbarkeit der Taxistandplatzbewilligung

Die Taxistandplatzbewilligung wird auf die Betriebsinhaberin / den Betriebsinhaber bzw. die juristische Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Art. 7 Erlöschen und Entzug der Taxistandplatzbewilligung

¹ Die Taxistandplatzbewilligung erlischt bei Auflösung oder Handänderung der berechtigten juristischen

Kriterien der Bewilligungserteilung

Verbot von Übertragbarkeit der Taxistandplatzbewilligung

Erlöschen und Entzug der Taxistandplatzbewilligung

Person oder wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

² Erbringt eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsinhaber ungenügende Dienstleistungen oder gibt zu Beschwerden Anlass, kann die Bewilligung nach vorgängiger einmaliger Abmahnung jederzeit entzogen werden.

³ Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Mitwirkungspflicht

Art. 8 Mitwirkungspflicht

¹ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für die Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung der Taxistandplatzbewilligungen haben die verlangten Unterlagen auf eigene Kosten zu beschaffen und einzureichen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Wohnsitzbestätigung und/oder Handelsregisterauszug
- b) Strafregisterauszug nicht älter als drei Monate (Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer)
- c) Wohn- und Zustelladresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- d) Kopien von Taxiausweis und Taxifahrzeugbewilligung
- e) Betriebskonzept mit Angaben zur zeitlichen Verfüg- und Erreichbarkeit in Wädenswil
- f) Bestätigung/Nachweis über den Einsatz von schadstoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen (Auflistung der eingesetzten Fahrzeuge mit Angabe der Energieeffizienzklasse)
- g) Bestätigung/Nachweis über den Einsatz eines bargeldlosen Bezahlsystems
- h) Bestätigung über das Mitführen von geprüften Kinderrückhaltevorrichtungen

² Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde bei Bedarf ergänzende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

³ Eine freundliche und kundenorientierte Dienstleistung wird vorausgesetzt.

Art. 9 Gebühren

Gebühren

¹ Die Gebühren für die Nutzung der Taxistandplätze auf öffentlichem Grund richten sich nach der Gebührenverordnung der Stadt Wädenswil.

² Die Abteilung Gesellschaft legt die Höhe der Gebühren fest. Die Gebühr wird jeweils anfangs Jahr für das aktuelle Abrechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) erhoben.

Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Taxiverordnung der Stadt Wädenswil vom 25. Oktober 2004 wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. November 2024 in Kraft.

Philipp Kutter
Stadtpräsident

Esther Ramirez
Stadtschreiberin

Stadt Wädenswil
Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 11
info@waedenswil.ch